



il Vico

Statuten des Vereins “Il Vico”

Version 1.0, 7. Juni 2026

Inhalt

Art. 1 Name und Sitz	2
Art. 2 Zweck	2
Art. 3 Mittel	2
Art. 4 Mitgliedschaft.....	3
Art. 5 Beendigung der Mitgliedschaft	3
Art. 6 Organe	3
Art. 7 Mitgliederversammlung	3
Art. 8 Vorstand.....	3
Art. 9 Zeichnungsberechtigung	4
Art. 10 Geschäftsjahr	4
Art. 11 Datenschutz	4
Art. 12 Haftung.....	4
Art. 13 Auflösung	4
Art. 14 Inkrafttreten	4



Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "il Vico" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Luzern.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung gemeinnütziger, generationenverbindender Wohn- und Lebensformen im Interesse der Allgemeinheit.

Er entwickelt, erforscht, fördert und verbreitet Konzepte für gemeinschaftliche Wohn- und Lebensformen, welche insbesondere:

- Selbstbestimmung und Lebensqualität fördern,
- soziale Integration und Teilhabe stärken,
- den gesellschaftlichen Zusammenhalt zwischen Generationen fördern,
- Einsamkeit und soziale Isolation reduzieren,
- selbstbestimmtes Älterwerden unterstützen,
- sowie gemeinschaftliche und nachhaltige Formen des Zusammenlebens entwickeln.

Der Verein verfolgt seine Ziele insbesondere durch:

- Konzeptentwicklung und Modellaufbau,
- Forschung, Wissensvermittlung und Sensibilisierung,
- Vernetzung von Fachpersonen, Institutionen und Interessierten,
- Durchführung von Projekten, Veranstaltungen und Pilotvorhaben,
- Öffentlichkeitsarbeit und Förderung gesellschaftlicher Innovationen.

Der Verein kann die Realisierung entsprechender Projekte vorbereiten, begleiten oder unterstützen. Er kann insbesondere die Gründung oder Weiterentwicklung geeigneter Trägerschaften wie Genossenschaften, Stiftungen oder anderer gemeinnütziger Organisationen initiieren oder begleiten.

Der Verein versteht sich nicht als Pflege- oder Betreuungsorganisation. Im Zentrum stehen gemeinschaftliche Lebens- und Wohnkultur, Selbstbestimmung, organisierte Nachbarschaft und soziale Einbettung.

Art. 3 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein insbesondere über:

- Mitgliederbeiträge,
- Aufnahme- oder Gründungsbeiträge,
- Spenden und Zuwendungen,
- Fördergelder und Beiträge von Stiftungen,
- projektbezogene Einnahmen,
- Erträge aus Veranstaltungen oder wirtschaftlichen Tätigkeiten im Rahmen des Vereinszwecks.

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt.



Art. 4 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder,
- Passivmitglieder,
- Gönner.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art. 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. Auflösung.

Der Austritt ist jederzeit möglich.

Der Vorstand kann Mitglieder ausschliessen, wenn diese den Interessen oder Zielen des Vereins in schwerwiegender Weise entgegenwirken.

Der Entscheid des Vorstands ist endgültig.

Art. 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand

Art. 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und findet mindestens einmal jährlich statt.

Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Genehmigung der Jahresrechnung,
- Festlegung der Mitgliederbeiträge,
- Wahl des Vorstands,
- Änderung der Statuten,
- Beschluss über die Auflösung des Vereins.

Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder.

Art. 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Die Aufgabenverteilung erfolgt flexibel innerhalb des Vorstands.



Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Art. 9 Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird rechtsverbindlich durch Kollektivunterschrift zu zweien vertreten. Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigungen im Detail.

Art. 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 11 Datenschutz

Der Verein bearbeitet Personendaten seiner Mitglieder, Unterstützenden und weiterer Beteiligter ausschliesslich im Rahmen des Vereinszwecks und unter Einhaltung der geltenden Datenschutzgesetzgebung der Schweiz.

Der Vorstand trifft angemessene organisatorische und technische Massnahmen zum Schutz personenbezogener Daten.

Personendaten werden vertraulich behandelt und nicht ohne Zustimmung der betroffenen Person an Dritte weitergegeben, sofern keine gesetzliche Verpflichtung oder ein berechtigter Vereinszweck besteht.

Mitglieder haben im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Anspruch auf Auskunft über die sie betreffenden Daten.

Art. 12 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 13 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation oder gemeinnützige Trägerschaft in der Schweiz mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung.

Die Übertragung an eine spätere gemeinnützige Genossenschaft, Stiftung oder andere geeignete gemeinnützige Trägerschaft im Sinne des Vereinszwecks bleibt zulässig.

Eine Verteilung des Vereinsvermögens an Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 14 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom [Datum einsetzen] angenommen und treten sofort in Kraft.